



Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

(Siedlungsentwässerungsverordnung, SEVO)

vom **Erlassdatum (dd.mm.jjjj)**

Fassung vom 30. April 2014



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1.1	Zweck	5
Art. 1.2	Rechtsgrundlagen	5
Art. 1.3	Geltungsbereich	5
Art. 1.4	Begriff 'öffentliche Gewässer'	5
Art. 1.5	Abwasserbeseitigung.....	5
Art. 1.5.1	Einleitung in ARA	5
Art. 1.5.2	Niederschlagswasser	6
Art. 1.5.3	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser).....	6
Art. 1.6	Zuständigkeit	6
B	Aufgaben der Stadt Bülach	6
Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	6
Art. 2.2	Aufsicht	7
Art. 2.3	Kanal- und Anlagekataster	7
Art. 2.4	Unterhaltsplanung	7
Art. 2.5	Kataster der Betriebe.....	7
C	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	8
Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften.....	8
Art. 3.1.1	Ausführung.....	8
Art. 3.1.2	Normen, Richtlinien	8
Art. 3.1.3	Grundstücksentwässerung.....	8
Art. 3.1.4	Quartierplanverfahren	8
Art. 3.1.5	Erschliessungsplan	9



Art. 3.1.6	Platzierung von Kanälen	9
Art. 3.1.7	Leitungsbaurecht.....	9
Art. 3.1.8	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	9
Art. 3.1.9	Wärmeentnahme aus dem Abwasser.....	10
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt.....	10
D	Öffentliche Siedlungsentwässerung	10
Art. 4.1	Umfang der Anlagen	10
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	11
E	Private Abwasseranlagen.....	11
Art. 5.1	Anschlusspflicht	11
Art. 5.2	Baupflicht	11
Art. 5.3	Bewilligungen	12
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	12
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	12
Art. 5.3.3	Baubewilligungsverfahren.....	12
Art. 5.3.3.1	Gesuch	12
Art. 5.3.3.2	Unvollständige Gesuche/Unterlagen	13
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	13
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	13
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	13
Art. 5.4	Bau / Baubeginn.....	13
Art. 5.5	Anschlussfrist.....	14
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	14
Art. 5.7	Kontrollen	14
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	15



Art. 5.9	Unterhaltungspflicht	15
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung	15
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Stadt	16
Art. 5.12	Nachweise	16
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer.....	16
F	Finanzierung und Kostentragung	16
Art. 6.1	Allgemein	16
Art. 6.2	Gebühren für öffentliche Anlagen	17
Art. 6.3	Mehrwertbeiträge.....	17
Art. 6.4	Verwaltungsgebühren.....	17
G	Haftung.....	17
Art. 7.1	Haftungsausschluss.....	17
H	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen.....	18
Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	18
Art. 8.2	Rechtsschutz	18
Art. 8.3	Strafbestimmungen.....	18
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferung.....	18
Art. 8.5	Inkrafttreten	19



A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gebiet der Stadt Bülach.

Art. 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 1.3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bülach.

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Art. 1.4 Begriff 'öffentliche Gewässer'

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion Kanton Zürich eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 1.5 Abwasserbeseitigung

Art. 1.5.1 Einleitung in ARA

Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA geschädigt noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.



Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 1.5.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 1.5.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Stadtrat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Stadtrat Rückhaltmassnahmen an. Diese sind gemäss der kantonal als beachtlich erklärten Richtlinie (Besondere Bauverordnung I (BBV I), Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen.

Art. 1.6 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Stadtrat zuständig.

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss der kantonalen Gesetzgebung, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

B Aufgaben der Stadt Bülach

Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Stadtrat.

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Stadtrat festgesetzten und vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft



(AWEL) genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Stadt Bülach erstellt hierzu ein Investitionsprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Stadtrat. Vorbehalten bleiben die der kommunalen Zuständigkeit entzogenen Aufsichtsfunktionen gemäss der kantonalen Gesetzgebung sowie abweichende Bestimmungen im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Die Stadt Bülach untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht periodisch die privaten Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster

Die Stadt Bülach führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Stadtgebiet. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen aus, soweit sie sich ausserhalb der Gebäude befinden (inkl. Versickerungsanlagen). Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4 Unterhaltsplanung

Die Stadt Bülach plant den Unterhalt für die öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodische Kontrolle gemäss Art. 2.2 Abs. 2 der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 2.5 Kataster der Betriebe

Die Stadt Bülach kann einen Kataster über die Betriebe führen.



Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Stadt oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

C Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern.

Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien, insbesondere die SN 592 000, massgebend.

Art. 3.1.3 Grundstücksentwässerung

Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt und gesichert werden.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 dieser Verordnung abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten befestigten Flächen oberflächlich auf öffentlichen Grund abfliessen kann.

Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.



Art. 3.1.5 Erschliessungsplan

Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals für ein Gebiet, das gemäss Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder von der zinslosen Vorfinanzierung der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Art. 3.1.6 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes gemäss § 265 PBG verlegt.

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, können öffentliche Kanäle auf privatem Grund ausserhalb der Verkehrsbaulinien erstellt werden. Zur Sicherstellung der Leitungsführung solcher Kanäle bleibt die Festsetzung von Leitungsbaulinien im Bedarfsfalle vorbehalten. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Art. 3.1.7 Leitungsbaurecht

Öffentliche Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke im Baulinienbereich bzw. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. Anlagen in Privatgrundstücken sind mittels Dienstbarkeitsvertrag zu sichern.

Für Leitungsbaurechte innerhalb von Bauzonen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Art. 3.1.8 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Einstiegsschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Einstiegsschächte zu erstellen.

Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer mittels Kernbohrung (nicht mittels Spitzseisen) und Formstücken zu erstellen bzw. anzupassen.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im oberen Drittel des Kanalquerschnittes und im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.



Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann der Anschluss mit dem Kanalfernsehen auf Kosten des Grundeigentümers kontrolliert werden.

Art. 3.1.9 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Wärmeentnahmen aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der ARA erfordern die Bewilligungen der Baubehörde und des AWEL.

Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan resp. der generelle Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Bülach zu beachten.

D Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 4.1 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das städtische Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Stadt Bülach in Erfüllung ihrer Baupflicht nach der kantonalen Gesetzgebung erstellt hat.

Die Stadt Bülach führt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Stadt zuständig ist. Darin werden die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte bezeichnet, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden. Diese sind Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Öffentliche Kanäle sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Stadt Bülach erstellt. Der Stadtrat bestimmt, welche Leitungen öffentliche Kanäle sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz.

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Stadt Bülach ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.



Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Stadt Bülach kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen. Ausgenommen davon bleiben private Vorbehandlungsanlagen. Die Abtretung hat in jedem Fall unentgeltlich zu erfolgen.

Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts bleiben vorbehalten.

Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Stadt Bülach auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand sowie Dichtheit nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

E Private Abwasseranlagen

Art. 5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallende Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung und besteht auch dann, wenn die Abwässer gehoben werden müssen.

Art. 5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke und auf ihre Kosten zu erstellen.

Wird auf Verlangen der Stadt Bülach eine Sammelleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Stadt übernommen.

Sammelleitungen sind mit ihrer Abnahme durch Beschluss des Stadtrates in das Eigentum der Stadt zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.



Art. 5.3 Bewilligungen

Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht

Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung und Aufhebung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf, wie auch die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche, der Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 5.3.3 Baubewilligungsverfahren

Art. 5.3.3.1 Gesuch

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich der Stadt Bülach einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben gemäss der Wegleitung des AWEL zu erfolgen.

Falls erforderlich, leitet die Stadt Bülach das Gesuch an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

Mit dem Gesuch sind folgende, von Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer unterzeichnete Pläne mind. zweifach vorzulegen:

- a) Kopie des Leitungskatasters mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
- b) Kanalisationsplan des Gebäudes im Mst. 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen und Abwassermengen, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte usw., ersichtlich sind.
- c) In besonderen Fällen das Längenprofil der Abwasserleitung im Mst. 1:50 oder 1:100.



In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. Die Baubehörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand/Dichtheit nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Art. 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Baubehörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung

Die Baubehörde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

Art. 5.4 Bau / Baubeginn

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baubehörde und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Vor jeder Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, die Baubehörde begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Bauwerkes.



Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Die Stadt Bülach kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten der privaten Grundeigentümer durch ihre Organe oder Dritte erstellen und/oder sanieren lassen.

Art. 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im Strassengebiet muss die Grundstückanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden. Die Baubehörde kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Aufforderung die Ersatzvornahme anordnen.

Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss der kantonalen Gesetzgebung einzuleiten.

Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 5.7 Kontrollen

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (Kontrollorgan) mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Für die Kontrollen, Abnahmen neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Gesuchsteller bzw. seinem Unternehmer das erforderliche Personal, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die Freilegung verlangt werden.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände (SIA-Norm 190 und ergänzende



VSA-Richtlinie) durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

Die Baubehörde lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.

Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Massgebend für den Umfang der einzureichenden Unterlagen für die Schlusskontrolle ist die Norm SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung'.

Der Baubehörde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

Art. 5.9 Unterhaltungspflicht

Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat/haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

Art. 5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- abwasserrelevanten Nutzungsänderungen,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Die Anpassungskosten gehen zulasten der Privaten.



Art. 5.11 Kontrollpflicht der Stadt

Die Baubehörde ordnet bei Missständen von privaten Abwasseranlagen deren Behebung an. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Beim Ersatz oder Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Stadt Bülach in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den privaten Leitungseigentümer unter Ansetzung einer Frist zu seinen Lasten zu beheben.

Art. 5.12 Nachweise

Die Baubehörde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

Die Baubehörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden und auch in deren Eigentum verbleiben, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Stadt Bülach zur Kenntnis zu bringen.

F Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Missstände berechtigen die Baubehörde zur Ersatzvornahme gemäss kantonaler Gesetzgebung.



Art. 6.2 Gebühren für öffentliche Anlagen

Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Der Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung.

Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Der Stadtrat legt pro öffentliches Gewässer fest, welche Kostenanteile von Neu- und Ausbauten, Unterhalt sowie Erneuerungen der Gewässer den Siedlungsentwässerungsgebühren zu belasten sind. Die Festlegung der Kostenanteile kann abschnittsweise erfolgen. Sie orientiert sich an den Berechnungsgrundlagen des Generellen Entwässerungsplans.

Art. 6.3 Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 6.4 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

G Haftung

Art. 7.1 Haftungsausschluss

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Stadt Bülach und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Aus der Mitwirkung der Stadt Bülach entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.



H Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden, bleiben vorbehalten.

Bestehende, den Vorschriften dieser Verordnung zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens nicht oder nur teilweise entsprechende Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Art. 8.2 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, erfolgt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Stadt Bülach, so sind dieser auf Aufforderung hin durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.



Art. 8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat

beschlossen am :

Präsident :

Ratssekretär :

Von der Baudirektion Kanton Zürich

mit Verfügung Nr. :

genehmigt am :

Der Stadtrat setzt diese Verordnung nach Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich in Kraft.
Auf jenen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die
bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.